Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Am Berg bei Walsdorf"

Landkreis Daun vom 06. Dezember 1988

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBI. S. 36) – zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBI. S. 70), BS 791-1, und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 05. Februar 1979 (GVBI. S. 23), BS 792-1 wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet "Am Berg bei Walsdorf".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1 ha und umfasst in der Gemeinde Walsdorf, Gemarkung Walsdorf, Flur 4, den südwestlichen Teil des Flurstücks Nr. 39, der im Südwesten durch den Weg Nr. 92/1, im Südosten durch den Weg Nr. 89, im Nordosten durch eine gedachte Linie, die senkrecht zum Weg Nr. 89 in einer Entfernung von 65 m nordöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nrn. 39, 89 und 92/1 verläuft, und im Nordwesten durch eine gedachte Linie, die senkrecht zum Weg Nr. 92/1 in einer Entfernung von 132 m nordwestlich von dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nrn. 39, 89 und 92/1 verläuft, begrenzt wird. Der Schnittpunkt der beiden gedachten Linien bildet den nördlichsten Begrenzungspunkt des Naturschutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der am Rande ihres Verbreitungsgebietes und auf spezialisierten Standorten vorkommenden, stark gefährdeten Kalk-Kleinseggenrieder sowie die in ihrem Bestand bedrohten feuchten Grünlandgesellschaften wie Großseggenrieder, nasse Staudenfluren, Sumpfdotterblumenwiesen, Pfeifengraswiesen und mäßig feuchte Glatthaferwiesen als Lebensraum und Rückzugsgebiet für gefährdete Pflanzenund Tierarten, insbesondere Seggen-, Wollgras-, Orchideen-, Sumpfmoosund Insektenarten.

- (1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:
- 1. jegliche Art der Nutzung zu betreiben,
- 2. die geschützten Flächen außerhalb zu betreten oder zu befahren,
- 3. Abfälle aller Art einzubringen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 4. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen,
- 5. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
- 6. Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel zu verwenden,
- 7. organischen oder mineralischen Dünger einzubringen,
- 8. in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen, sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zutage zu fördern oder zu entnehmen,
- 9. Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- 10. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
- 11. nichtstandorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einzubringen,
- 12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie an ihren Nist-,

Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,

- 13. Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge zu betreiben,
- 14. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 15. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:
- 1. Exkursionen durchzuführen,
- 2. wissenschaftliche Tätigkeiten zur Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt auszuüben.

§ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf

Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen.
- (2) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Durchführung von Gesellschaftsjagden, der Errichtung von jagdlichen Einrichtungen und der Anlage von Wildäckern und Wildfutterstellen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 irgendeine Art der Nutzung betreibt,
- 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 die geschützten Flächen betritt oder befährt,
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Abfälle aller Art einbringt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Straßen oder Wege neu baut oder ausbaut,
- 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt,
- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel verwendet,
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 organischen oder mineralischen Dünger einbringt,
- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 in den Wasserhaushalt eingreift,
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder sonst beschädigt,
- 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 nichtstandorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einbringt,
- 12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch ähnliche Handlungen stört oder ihre Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,
- 13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge betreibt,
- 14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Feuer anzündet oder unterhält,
- 15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 16. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Exkursionen durchführt,
- 17. § 4 Abs. 2 Nr. 2 wissenschaftliche Tätigkeiten zur Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt ausübt.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 06. Dezember 1988 rung Trier

Bezirksregie-

In Vertretung Meurer